

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 123 (1956)

Artikel: Protokoll über die Verhandlungen der Prosynode
Autor: Grimm, E. / Huber, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll über die Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, den 3. Oktober 1956, 14.15 Uhr,
im Walcheturm, Zürich

Anwesende:

Der Erziehungsdirektor Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus;
Abgeordnete des Erziehungsrates: Prof. Gottfried Guggenbühl, Prof. Heinrich Straumann;
Von der Erziehungsdirektion: Dr. Weber;
Der Synodalvorstand: Edwin Grimm, Synodalpräsident; Viktor Vögeli, Vize-präsident; Konrad Huber, Synodalaktuar i. V.;
Die Abgeordneten der Universität, des Unter- und Oberseminars, der kantonalen Mittelschulen von Zürich, Winterthur und Wetzikon und der Töchterschule der Stadt Zürich;
Die Vertreter der 16 Schulkapitel;
Jakob Baur, Präsident des Zürcher Kantonalen Lehrervereins als Tagesreferent.

Geschäfte:

1. Mitteilungen des Synodalpräsidenten;
2. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates;
3. Wünsche und Anträge an die Prosynode gemäß Art. 12 und 47 des Reglementes für die Schulsynode;
4. Beratung der Geschäftsliste für die am 5. November 1956 im «Kongreßhaus Zürich» stattfindende 123. Versammlung der kantonalen Schulsynode;
5. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899;
6. Allfälliges;
7. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Willy Hardmeier, Rektor des Realgymnasiums der Kantonsschule über «Probleme der Mittelschulreform».

Verhandlungen:

Der Synodalpräsident begrüßt die Versammlung. Er schlägt als Stimmenzähler die Herren Kübler und Volkart vor. Der Vorschlag wird angenommen.

1. Mitteilungen:

- a) Die Töchterschule, III. Abteilung, ist vertreten durch Herrn Pierre Tamborini. Die Oberrealschule ist vertreten durch Herrn Prof. Honegger, die Töchterschule, II. Abteilung, durch Fräulein Prof. M. Oertli.

b) Die Töchterschule, I. Abteilung, stellt zu § 10 Alinea 1 einen begründeten Abänderungsantrag. Die Töchterschule, II. Abteilung, unterstreicht in Zuschrift vom 1. Oktober 1956 die Wichtigkeit des Abänderungsantrages in § 54 «die Sekundarschule ist auch Unterbau der Mittelschulen». Auf beide Zuschriften wird im Verlauf der Beratungen noch zurückgekommen.

c) Der Synodalvorstand hat sich an die Vertreter der Synode im Erziehungsrat gewendet mit der Bitte um tatkräftige Förderung der Werk- und Briefausgabe Pestalozzis durch Stadt- und Kanton Zürich. Die Prosynode stellt sich geschlossen hinter diesen Antrag.

d) Am 20. August 1956 erhielt der Synodalvorstand eine Zuschrift vom Vorstand der SKZ betreffend Stimmbildungskurse. Der Synodalpräsident übermittelt diese Anregung den Kapitelpräsidenten.

e) Der Synodalvorstand wird der ordentlichen Kapitelpräsidentenkonferenz vom März 1957 beantragen, der Archivierung der Kapitelprotokolle vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Bitte bis dahin in jedem Kapitel ein Inventar der Protokollbestände aufzunehmen.

2. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates

a) Der Erziehungsdirektor äußert sich zur Pestalozziausgabe und sichert eine beschleunigte Behandlung im Kantonsrat und Regierungsrat zu.

b) Er orientiert über den Stand der Vorarbeiten zum Lehrerbildungsgesetz. Im Kantonsrat haben die Wünsche der Lehrerschaft mehrheitlich Zustimmung gefunden. Der Regierungsrat möchte einige Bestimmungen ändern, so z.B. die Befristung des Gesetzes und die Bestimmung, daß ein Lehrer ein Jahr im Schuldienst des Kantons Zürich geamtet haben muß.

3. Wünsche und Anträge

a) Zuschrift des Schulkapitels Pfäffikon vom 8. September 1956 betreffend Tell-Aufführungen ist an die Erziehungsdirektion weitergeleitet worden.

b) Zuschrift des Schulkapitels Zürich III vom 17. September betreffend Schulanfang-Verweserlohn (§ 15 Vorlage ZKLV) wird an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

c) Zuschrift ebenfalls Zürich III betreffend Begutachtung des Buchführungsunterrichtes. Der Synodalpräsident orientiert über den Stand der Frage. Die Anschlußschulen haben sich eindeutig für Reduktion des Buchführungsunterrichtes ausgesprochen. Der Erziehungsrat wird demnächst darüber Beschuß fassen. Der Antrag wird der Erziehungsdirektion überwiesen.

4. Beratung der Geschäftsliste:

Der Synodalpräsident orientiert die Versammlung darüber, daß der Kommissionsbericht J. Stapfer (Lehrplan und Stoffprogramm) dank dem Entgegenkommen der Erziehungsdirektion für alle Synodalen gedruckt werden kann. Das Gesamtkapitel Zürich hat in verdankenswerter Weise die Organisation der

Nachmittagsveranstaltungen übernommen. Eine Vorstellung im Schauspielhaus kann dieses Jahr nicht stattfinden, da eine Woche später die Sekundarlehrerkonferenz Zürich zur Feier ihres 50jährigen Bestehens eine geschlossene Vorstellung arrangiert hat. Die Geschäftsliste wird genehmigt.

5. Teilrevision des Volksschulgesetzes:

a) Der Präsident erinnert die Versammlung daran, daß es ihr freisteht, nur formell auf dieses Geschäft einzugehen oder aber es materiell zu beraten. Er verliest 6 Anträge zur Geschäftsordnung.

b) Der Aktuar orientiert die Versammlung über den heute vorliegenden Gesetzesentwurf: Prinzipiell betrachtet der Synodalvorstand die Diskussion zur Vorlage als abgeschlossen. Jeder Lehrer der Volksschule hat dreimal Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äußern. Die a. o. Kapitelpräsidentenkonferenz vom 22. August hat beschlossen, daß den Kapitelgutachten nur konsultative Funktion zu kommt. Der Synodalvorstand muß daraus den Schluß ziehen, daß die Berücksichtigung oder Ablehnung von Minderheitenanträgen in seiner Kompetenz steht. Es sollen daher nur die besonders bezeichneten Paragraphen der Diskussion unterworfen werden. Die heutige Vorlage verfolgt verschiedene Zwecke:

1. Bereinigung der Differenzen zwischen Vorlage Erziehungsrat und Vorlage ZKLV, damit nach außen eine gemeinsame Willenskundgebung der Lehrerschaft zum Ausdruck kommt.

2. Es liegen überall eindeutige Mehrheitsbeschlüsse vor: einmal 12 : 4 Kapitelstimmen, einmal 13 : 3, zweimal 14 : 2, fünfmal 15 : 1 und sechsunddreißigmal 16 : 0.

3. Um die Diskussion an der Synode auf einem würdigen Niveau zu halten, beantragt der Synodalvorstand, den vorliegenden Entwurf mit den eindeutigen Mehrheitsbeschlüssen formell entgegenzunehmen. Damit tritt § 58 des Reglementes für Synoden in Kraft: «Nach der Erledigung der Geschäfte können Anträge von Kapiteln, die von der Prosynode abgewiesen worden sind, von irgendeinem Mitgliede vor die Versammlung gebracht werden.» Alle Minderheitenanträge fallen damit automatisch in diese Kategorie und können erst vor der Schlußabstimmung vertreten werden.

4. Aus abstimmungstechnischen Gründen war es notwendig, die Nummern der Paragraphen auf die Vorlage des Erziehungsrates auszurichten. Das hat verschiedene Änderungen zur Folge, über welche der Aktuar Auskunft gibt. Zeitz (Zürich V) beantragt materielle Beratung.

Rektor Hardmeier (Realgymnasium) unterstützt diesen Antrag, damit auch die Wünsche der Mittelschulen angehört werden können. Materielle Behandlung wird mit großem Mehr beschlossen. Es erfolgt die paragraphenweise Beratung.

Zu § 10 Alinea 1: Abänderungsantrag des Konventes der Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I – Zusatz: «Kinder, die das 6. Altersjahr bis Ende April erreichen, sind berechtigt, in den im gleichen Jahr beginnenden Kurs ein-

zutreten.» Begründung: Der Spielraum des Ermessens der Eltern soll nicht stärker eingeengt werden als nötig. Bei der allgemeinen Tendenz zur Verlängerung der Ausbildungszeiten erscheint es gefährlich, gleichzeitig das Schuleintrittsalter zu erhöhen. Ungewollt würde dadurch eine Kürzung der Mittelschulzeit provoziert werden.

J. Baur betrachtet diesen Antrag als zu weit gehend. Man leistet damit zum Schaden der Kinder den Plänen der ehrgeizigen Eltern Vorschub. Es würden sich daraus häufig Rückversetzungen ergeben mit den unvermeidlichen tragischen Folgen. Eventuell müßte eine präzisere Fassung diskutiert werden: «Auf Gesuch der Eltern hin entscheidet die Schulpflege nach Anhören des Schularztes . . .»

Rektor Hardmeier: Die Mittelschule muß der Förderung der Begabten Rechnung tragen. Früh eingetretene Schüler entwickeln sich an der Mittelschule in der Regel sehr gut, weil sie schon eingelebt sind, bevor die Pubertätskrisen erscheinen. Durch eine Späterlegung des Eintrittsalters wird auch die gesetzliche Möglichkeit illusorisch, nach der ein Schüler mit 18 Jahren die Matura bestehen kann.

Gubelmann (Horgen) unterstützt die Ausführungen Hardmeiers.

Lüthi (Töchterschule I) bestätigt die Erfahrungen Rektor Hardmeiers.

J. Baur: Die Elementarlehrer wenden sich geschlossen gegen eine Früherlegung des Eintrittsalters. Sie bedeutet eine zu schwere Belastung für die Unterstufe.

In Eventualabstimmung entfallen auf den Antrag Horgen: «In Ausnahmefällen können schulreife Kinder auf Gesuch hin schon mit 6 Jahren eintreten» 8 Stimmen, den Antrag der Töchterschule 12 Stimmen. In definitiver Abstimmung entfallen auf den Antrag der Töchterschule 12 Stimmen, auf die Fassung der Vorlage 15 Stimmen.

§ 10 ist angenommen.

§§ 11 bis 21 werden angenommen.

§ 54: J. Baur glaubt, daß eine besondere Bestimmung, wonach auch Absolventen der Werkschule der Übertritt in die Mittelschule ermöglicht werden soll, sich durch die Praxis erübrigkt.

§ 54 ist angenommen.

§§ 55 und 56 werden angenommen.

§ 57: Diener (Bülach) vertritt zu Alinea 3 die Fassung des Erziehungsrates. Auf den Antrag Diener entfallen 6 Stimmen. Er ist damit abgelehnt.

§ 58 wird angenommen.

§ 59: J. Baur schlägt eine redaktionelle Änderung vor: «Unterrichtsfächer der Oberstufe sind:

- a) Sekundarschule . . .
- b) Werkschule . . .
- c) Abschlußschule . . .»

Der Änderung wird mit großem Mehr zugestimmt.

Zeitz (Zürich V) begründet folgenden Antrag: Zustimmung zu §§ 59 und 60 der Vorlage ER, ebenso § 61 ER Alinea 1. § 61 Alinea 2 ER erhält folgenden Wortlaut: «Der Erziehungsrat kann die Einführung anderer fakultativer Fächer an einzelnen oder allen Abteilungen der Oberstufe bewilligen. Er bestimmt die Voraussetzung für den Besuch des fakultativen Unterrichts.»

Neues Alinea 3: «Die Gemeindeschulpflegen können an allen Schulen der Oberstufe im Rahmen der Lehrpläne fakultativen Unterricht erteilen lassen.» Der Antrag Zeitz wird mit großem Mehr abgelehnt (5 Gegenstimmen).

§ 59 ist angenommen. § 60 wird angenommen.

§ 61, Zusatzantrag: Volkart (Zürich IV): «... und auch im 9. Schuljahr den Besuch einzelner der in § 59 erwähnten Unterrichtsfächer als fakultativ erklären». Mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zusatzantrag von Dr. Haeberli (Zürich II): «... und sorgt dafür, daß die Schüler durch diesen zusätzlichen Unterricht nicht überlastet werden». Mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.

§ 61 ist angenommen.

§§ 62 und 63 werden angenommen.

§ 64: Volkart (Zürich IV) begründet folgende materielle Änderung: Statt «Höchststundenzahl» soll es heißen «Pflichtstundenzahl». Begründung: Mit der jetzigen Fassung wäre es dem Lehrer nicht mehr möglich, weitere fakultative Fächer zu erteilen. Der Antrag Volkart wird mit großem Mehr angenommen.

§ 65: Direktor Guyer (Oberseminar) stellt keinen Antrag, ist aber persönlich der Ansicht, daß gerade auf der Stufe der Werkschule, beim Unterricht auf werk-tätiger Grundlage, die Geschlechtertrennung vielleicht erwünscht wäre.

§ 65 wird angenommen.

§§ 66 bis 70 werden angenommen.

Art. 3 und 4 werden angenommen.

Art. 5: Pellaton (Uster) stellt den Antrag, die Übergangsfrist auf 20 Jahre zu erstrecken.

J. Baur sieht darin eine Ermessensfrage. Begreift den Standpunkt Pellaton, da gerade auf der Landschaft die Umstellung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird. Es braucht neue Schulgemeinden, neue Schulräume und neue Lehrer.

Der Synodalaktuar bittet trotz dieser Bedenken, den Antrag Pellaton abzulehnen, da dadurch während 20 Jahren ein Zustand der Rechtsungleichheit zwischen Stadt- und Landschulen bestehen würde.

Der Antrag Pellaton wird mit großem Mehr abgelehnt.

Art. 6 bis 8 werden angenommen.

Art. 9: Kuen (Meilen) begründet folgenden Antrag: Bis zu einer Revision des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule werden Schülerinnen, welche den Hauswirtschaftsunterricht und die Mädchenhandarbeit während 3 Jahren besucht haben, vom teilweisen Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Die Vertreter von Uster und Horgen beantragen Streichung von Alinea 3.

J. Baur: Die Schüler der Versuchsklassen haben 760 Jahresstunden mehr in Handarbeit und hauswirtschaftlichem Unterricht als die Schüler der Sekundarschule. Eine Streichung wäre nur möglich bei einem entsprechenden Abbau dieser Fächer in der Werk- und Abschlußschule, was dem Sinn des Gesetzes zuwiderliefe.

Volkart (Zürich IV) ergänzt, daß die Schülerinnen auch bisher mit 14 bis 15 Jahren den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht besuchen und nicht mit 18 Jahren, wie dies immer behauptet wird. Nach kurzer Diskussion wird zur Abstimmung geschritten. In Eventualabstimmung entfallen auf den Abänderungsantrag Kuen 3 Stimmen, auf die Fassung der Vorlage eine große Mehrheit. In endgültiger Abstimmung entfällt auf den Streichungsantrag 1 Stimme. Art. 9 ist in der Fassung der Vorlage angenommen.

Art. 10 bis 13 werden angenommen.

Käser (Zürich III) stellt einen Rückkommensantrag zu § 59, schlägt vor, für die Sekundarschule Handarbeit für Knaben und Mädchen. Der Antrag Käser wird mit großem Mehr angenommen. In der Schlußabstimmung wird die Vorlage mit 28 : 0 Stimmen angenommen.

Zeitz (Zürich V) beantragt, beim Druck der Vorlage die Angabe der Kapitelstimmen wegzulassen. Die Versammlung beschließt in diesem Sinn.

Anschließend stimmt die Versammlung den Art. 2 bis 5 der vom Synodalvorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung für die Synode zu:

Art. 2. Der Synodalvorstand stellt den Antrag, nur Paragraphen von grundlegender Bedeutung der Diskussion durch die Synodalversammlung zu unterbreiten.

Art. 3. Auf die unter 2 genannten Paragraphen tritt der Referent ein, jeweils vor der Diskussion. Zu den übrigen Paragraphen wird nur referiert, sofern dies aus der Versammlung ausdrücklich gewünscht wird.

Art. 4. Minderheitsanträge, die von der Prosynode nicht übernommen worden sind, können nach § 58 des Reglementes von irgendeinem Mitglied vor die Synodalversammlung gebracht werden, und zwar unmittelbar vor der Schlußabstimmung.

Art. 5. Die Prosynode beschließt, welche qualifizierten Minderheitsanträge der Synodalversammlung allfällig vorzulegen sind.

6. Allfälliges:

Direktor Guyer (Oberseminar) möchte eine Korrektur anbringen zum Protokoll der Schulsynode 1955. Er hat nie gesagt, daß die Volks- und Mittelschule vernachlässigt worden ist. Dr. Vögeli (damaliger Aktuar) stellt fest, daß das Protokoll dem Sinne nach den damaligen Äußerungen von Direktor Guyer entsprach.

Direktor Guyer glaubt, daß die veröffentlichten Beteiligungsziffern ein falsches Bild ergeben. Von den 13 Stimmen des Oberseminars waren z.B. nur 6 Hauptlehrer. Alt Synodalpräsident Direktor Zulliger repliziert.

7. Vortrag von Dr. Willy Hardmeier:

Anschließend hört die Versammlung einen Vortrag vom Rektor des Realgymnasiums, Prof. Dr. Willy Hardmeier, über «Probleme der Mittelschulreform». Es ist im Rahmen dieses Protokolls nicht möglich, auf alle Gesichtspunkte dieses Vortrages einzutreten. Als wesentliche Anliegen des Referenten halten wir fest, die Mittelschule soll bei ihren Schülern über das Bildungsmäßige hinaus den Menschen fördern. Das ist ein altes Anliegen, und dazu braucht es keine umwälzende Mittelschulreform. Im einzelnen äußert sich der Referent zu den Aufnahmeprüfungen, die vielleicht gemildert werden könnten durch Beziehung der Primarschulzeugnisse. Ein radikaler Stoffabbau erscheint nicht nötig. Schlimmer ist die Angst der Schüler vor ehrgeizigen Eltern. Die selbständige Arbeit der Schüler soll gefördert werden. In den oberen Klassen soll die Verfächerung wieder abgebaut werden. Im Mittelpunkt des Problems steht gegenwärtig nicht der Stoffabbau, sondern der Mangel an qualifiziertem Lehrernachwuchs. In der ausgiebig benützten Diskussion, in der der Reihe nach das Wort ergreifen: Dr. Haeberli, O. Meier, Prof. Straumann, Rektor Aeppli, Volkart, Kuhn, Direktor Zulliger und Käser, werden verschiedene Ausführungen des Referenten von der Seite der Volksschule her beleuchtet. Insbesondere macht Direktor Zulliger darauf aufmerksam, daß die Schule heute bereits zu einem Stück des Existenzkampfes geworden ist.

Schluß der Verhandlungen: 18.00 Uhr.

Winterthur und Meilen, den 10. Oktober 1956.

Der Präsident: *E. Grimm*
Der Aktuar i.V.: *K. Huber*